

## E-Rechnung ab 01.01.2025

### Kurzzusammenfassung betreffend die Rechtslage in den Jahren 2025 und 2026

Es können weiterhin Papier-Rechnungen erstellt werden. Diese erfüllen alle Voraussetzungen vergleichbar mit der neuen E-Rechnung auch für den Vorsteuerabzug. Für die Papier-Rechnungen ist bis zum 31.12.2026 keine Zustimmung des Rechnungsempfängers notwendig.

Werden Rechnungen in anderer Form, also beispielsweise als PDF-Rechnung versendet, so ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers notwendig. Auch wenn diese Zustimmung schriftlich eingeholt werden sollte, so kann doch eine Bezahlung der Rechnung durch den Rechnungsempfänger als konkludente Zustimmung für die Rechnungen in anderer Form, also beispielsweise im PDF-Format, angesehen werden.

Im B2B-Bereich (Business to Business) darf jedes Unternehmen ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen ausstellen. D. h., jeder Unternehmer muss dementsprechend in der Lage sein, eine E-Rechnung zu lesen. Im sogenannten ZUGFeRD-Format ist dies immer dadurch gewährleistet, dass die Rechnung parallel als PDF-Rechnung versendet wird. Sollte die Rechnung ausnahmsweise nur in einem XML-Format übersendet werden, so gibt es kostenlose Programme, diese Rechnung zu lesen, z.B

Ultramarin eRechnung Viewer

Quba-Viewer - Quba E-Invoice Viewer

So wie eine Papierrechnung oder eine PDF-Rechnung muss eine E-Rechnung in dem Format, in dem sie zugeht, unveränderbar archiviert werden. Die Anforderungen an die Unveränderbarkeit wurden nicht geändert. Dies ist dann regelmäßig gewährleistet, wenn Belege im Rahmen der Buchführung mit archiviert und festgeschrieben werden, wie dies beispielsweise bei DATEV Unternehmen Online gewährleistet ist.

Im Folgenden schildern wir Ihnen ausführlich die neue Rechtslage:

## Hintergrund

Mit dem Wachstumschancengesetz hat die Bundesregierung die Einführung der E-Rechnung beschlossen. Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland untereinander („business to business“, B2B) nur noch E-Rechnungen ganz bestimmten vorgegebenen Formaten stellen. Die E-Rechnung wird zur Pflicht für alle steuerpflichtigen inländischen B2B-Umsätze.

## Was ist eine E-Rechnung?

Als E-Rechnung werden die Rechnungsinformationen elektronisch übermittelt und automatisiert empfangen und weiterverarbeitet. Damit wird eine durchgehende digitale Bearbeitung von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte - anstelle auf Papier oder in einer Bilddatei wie PDF - in einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz dar.

Die E-Rechnung basiert auf den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931.

In Deutschland sind die Formate ZUGFeRD 2.x und XRechnung gebräuchlich und erfüllen diese Norm.

## Zeitplan und Übergangsregelungen

### Ab dem 1. Januar 2025

Alle Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen zu **empfangen und zu verarbeiten**.

Der Versand von E-Rechnungen wird ebenfalls zur Pflicht, jedoch mit Übergangsregelungen:

- Papierrechnungen dürfen bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin ausgestellt werden.
- Andere elektronische Formate (z.B. PDF) sind mit Zustimmung des Empfängers zulässig.

Ein Vorsteuerabzug ist bis zum 31.12.2026 auch aus Papierrechnungen und einfachen elektronischen Rechnungen wie zB. pdf. möglich.

### Ab dem 1. Januar 2027

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich dürfen nur noch E-Rechnungen versenden.

Kleinere Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro können weiterhin alternative Formate verwenden.

Alle anderen müssen vollumfänglich per elektronischer Rechnung abrechnen.

### Ab dem 1. Januar 2028

Der Versand von E-Rechnungen wird für alle Unternehmen im inländischen B2B-Bereich verpflichtend.

Ein Vorsteuerabzug ist ab dem 01.01.2028 grds. nur noch aus elektronischen Rechnungen möglich.

# Pflichten und Anforderungen

## Empfangsfähigkeit

Entscheidet sich der leistende Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung in dem neuen E-Rechnungsformat, so muss der Leistungsempfänger die E-Rechnung auch entgegennehmen können und dauerhaft elektronisch und unveränderbar im Unternehmen speichern können. Alle Unternehmen müssen daher sicherstellen, dass sie ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können.

Dazu sollten Sie ein email-Postfach vorhalten und ihren Lieferanten mitteilen.

Ggf. ist die Einrichtung eines separaten Rechnungseingangs-Email-Postfaches sinnvoll. Eine Verpflichtung dazu einen separaten email-Account für Zwecke der E-Rechnungen zu nutzen besteht jedoch nicht.

## Aufbewahrung

E-Rechnungen müssen im elektronischen Original revisionssicher und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Gerne können Sie hierzu eine komfortable Anbindung an DATEV Unternehmen (DUO) online nutzen und ihre eingehenden E-Rechnungen zB. per einfacher email-Weiterleitung bis in die Buchhaltung schicken. Sprechen Sie uns bei Interesse an DUO an.

## Inhalt

Eine korrekte E-Rechnung muss alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben enthalten, wie sie in §§ 14, 14a UStG festgelegt sind.

Dies sind unverändert:

1. **Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**
2. **die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IdNr.)**
3. **das Ausstellungsdatum**
4. **eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer)**
5. **Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung**
6. **Zeitpunkt der Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts**
7. **das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie noch nicht im Entgelt berücksichtigt ist**

8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt
9. ggf. **Hinweis auf Aufbewahrungspflicht** des Leistungsempfängers

## Ausnahmen

Von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung dauerhaft ausgenommen sind:

- **Kleinbetragsrechnungen** unter 250 Euro
- **Fahrausweise**

Aus Kleinbetragsrechnungen (zB. Tankquittungen, Bewirtungsbelege) und Fahrkarten ist dauerhaft ein Vorsteuerabzug auch aus einem Papierbeleg möglich.

Voraussichtlich werden auch Kleinunternehmer von der Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen noch mit dem Jahressteuergesetz 2024 befreit.

## Zukünftige Entwicklungen

Das BMF plant die Einführung eines elektronischen Meldesystems für nationale B2B-Umsätze, das zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend wird. Dieses System soll die zeitnahe und transaktionsbezogene Meldung von Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung ermöglichen.

## Sonstiges

Ab wann ihre derzeitige Fakturasoftware die E-Rechnung unterstützt, erfahren Sie bei Ihrem Softwarehersteller.

Gängige Programme wie lexware, lexoffice, WISO, sevdesk, easybill uvm. bieten die Abrechnung per E-Rechnung bereits jetzt.

Kostenlos können Sie die E-Rechnung zB. mit [PDF24](#) erstellen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.